Stiftung
Lebenshilfe Bonn

Satzung

Satzung der Stiftung Lebenshilfe Bonn

Sitz und Geschäftsstelle der Stiftung
Kessenicher Straße 216
53129 Bonn
Telefon 0228 30794-0
mail@lebenshilfe-bonn.de
www.stiftung-lebenshilfe-bonn.de

IBAN DE65370501980000017772
BIC COLSDE33
Sparkasse KölnBonn

Stiftung
Lebenshilfe Bonn

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform 5
§ 2 Stiftungszweck 5
§ 3 Gemeinnützigkeit 6
§ 4 Stiftungsvermögen 6
§ 5 Mittelverwendung 6
§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten 7
§ 7 Organe der Stiftung 7
§ 8 Kuratorium 7
§ 9 Aufgaben des Kuratoriums 7
§ 10 Vorstand 8
§ 11 Aufgaben des Vorstandes 8
§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums und des Vorstands 8
§ 13 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung 9
§ 14 Vermögensanfall 10
§ 15 Stiftungsaufsicht 10
§ 16 Geschäftsjahr 10
§ 17 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften 10

Präambel

Der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. errichtet eine Stiftung, damit Menschen mit geistiger Behinderung ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum finden oder in ihren Wohnstätten angemessen untergebracht werden können. Die Stiftung soll ferner ermöglichen, dass diese Menschen im Alter, bei Pflegebedürftigkeit sowie bei allen anderen Lebensumständen unterstützt und versorgt werden. Für die betroffenen Familien wird die Möglichkeit geschaffen, ihre Angehörigen über den Tod hinaus abzusichern.

Die Stiftung soll über die Versorgung durch die öffentliche Hand hinaus dafür Sorge tragen, dass Menschen mit geistiger Behinderung entsprechend ihren speziellen Bedürfnissen versorgt, betreut und gefördert werden.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Bonn“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, insbesondere die Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Stiftung fördert im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung alle Maßnahmen und steuerbegünstigte Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, deren Eltern oder Angehörige darstellen.
2. Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den Stiftungszwecken der Stiftung Lebenshilfe Bonn vereinbar sind.
3. Die Stiftung kann Zweckbetriebe – soweit steuerlich zulässig –, die steuerbegünstigte und satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verwirklichen, also insbesondere Kindergärten, Werkstätten, Tagesstätten, Wohnstätten, Wohnungs- und Pflegeeinrichtungen einrichten oder unterstützen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum und anderen Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung, damit diese in ihrem jeweiligen Lebensbereich in das Gemeinwesen integriert leben können,
- die Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. und für deren steuerbegünstigte Beteiligungsgesellschaften zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.
- Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung und Freizeitgestaltung zu sportlichen Übungen von Menschen mit geistiger Behinderung,
- Maßnahmen zur Betreuung und Pflege älterer Menschen mit geistiger Behinderung.

4. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch die entgeltliche Überlassung von Grundstücken und Räumen an den Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bonn e.V..
5. Die Stiftung verwirklicht ihre steuerbegünstigten Zwecke ferner unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen jeder Art (z.B. allgemeine Leistungen der Geschäftsleitung, Finanzbuchhaltung/Rechnungslegung, Controlling, Datenschutz, Rechtsabteilung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutz usw.), Beratungsleistungen durch den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bonn e.V., die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bonn gemeinnützige GmbH, die Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gemeinnützige GmbH (Bornheim) sowie die rheinarbeit gGmbH (Bornheim).

Stiftung
Lebenshilfe Bonn

SATZUNG

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger können, soweit diese als steuerbegünstigt anerkannt sind, im Rahmen der Regelungen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. § 58 AO bleibt unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
2. Das Grundstockvermögen besteht

   a. aus der in der Stiftungsurkunde genannten Erstausstattung von 255.645,94 Euro (DM 500.000),

   b. dem der Stiftung zugewendeten Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und

   c. dem Vermögen, das durch das Kuratorium zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

   Das Grundstockvermögen soll durch Zustiftungen des Vereins und von dritter Seite sukzessive vergrößert werden.
3. Zum sonstigen Vermögen gehören diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht Grundstockvermögen sind.
4. Im Interesse des langfristigen Bestandes ist das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten.
5. Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
6. Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecksetzung aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Grundstockvermögen aufzustocken (Spenden). Das Kuratorium kann beschließen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vermögenserträge im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung zur Aufstockung des Grundstockvermögens verwendet werden können.
2. Es können Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, für die Verwendung der Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen und mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes vereinbar ist.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung begünstigten Personen steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

Den geistig behinderten Angehörigen eines Zustifters kann aus dem Ertrag der Zustiftung, dem jeweiligen Stifterwillen entsprechend, eine jährliche Zuwendung bis zur Höhe des steuerlich zulässigen Anteils dieser Erträgnisse gewährt werden.

Darüber beschließt das Kuratorium gemäß dem Stifterwillen.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
   - das Kuratorium und
   - der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
2. Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Personen, die vom Aufsichtsrat der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. nebst einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter bestellt und abberufen werden und mit den beim Verein handelnden Personen (einschließlich Vorsitzenden und Stellvertreter) identisch sein sollen.

   Eltern, Angehörige oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit Behinderung sollen jedoch in angemessenem Umfang vertreten sein.

   Die Amtsperiode des Kuratoriums ist mit der des Aufsichtsrates des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. identisch. Eine Beendigung des Amtes im Aufsichtsrat des Vereins führt auch zur Beendigung des Amtes im Kuratorium der Stiftung. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben im Amt, bis Nachfolger benannt sind.
3. Abweichend von § 7 Abs. 2 kann eine angemessene Vergütung im Rahmen eines Sitzungsentgeltes gezahlt werden, welches den in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag nicht übersteigen soll.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen:

- Überwachung und Beratung des Vorstandes einschließlich bei der Vergabe der Erträgnisse des Stiftungsvermögens mit Ausnahme von Eilfällen und Maßnahmen im Rahmen bestehender Richtlinien,
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die das Kuratorium in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen kann,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung oder Zusammenlegung bzw. Zulegung der Stiftung mit anderen Stiftungen,
- Unterstützung bei den Stiftungsaufgaben und ihrer Weiterentwicklung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu drei Personen.
2. Der Vorstand des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. ist kraft Amtes gleichzeitig Vorstand der Stiftung. Das Kuratorium kann darüber hinaus weitere Personen für den Stiftungsvorstand für einen bestimmten Zeitraum bestellen und auch wieder abberufen.
3. Für die Tätigkeit des Vorstandes kann das Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Der Vorstand kann für seine satzungsmäßige Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, soweit es die Verhältnisse zulassen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 84 BGB durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten diese die Stiftung jeweils zu zweit.

   Durch Beschluss des Kuratoriums kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

   Durch Beschluss des Kuratoriums kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Einzelfall erteilt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für Rechtsgeschäfte mit dem Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V., der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bonn gemeinnützige GmbH (mit Sitz in Bonn), der Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gemeinnützige GmbH (mit Sitz in Bornheim) und der rheinarbeit gGmbH (mit Sitz in Bornheim).
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er führt entsprechend der Satzung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Er hat insbesondere die Aufgaben:
   - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
   - Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
   - Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung (Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium),
   - Übersicht über voraussichtliche Erträgnisse/Verwendungen,
   - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums und des Vorstands

1. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

   Zur Sitzung eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Das Kuratorium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters den Ausschlag.
3. Über Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.
4. Das Kuratorium kann auch im Rahmen von ganz oder teilweise virtuellen Versammlungen tagen und entscheiden, wenn der Vorsitzende dies bestimmt. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Mitglieder des Kuratoriums an der Versammlung partizipieren und ihre Informations- und Mitwirkungsrechte gleichermaßen wie die vor Ort physisch anwesenden Mitglieder wahrnehmen können.
5. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums beteiligt werden und keines der Art und Weise der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Umwandlungen, Aufhebung der Stiftung. Die Beschlüsse sind in der nächsten Kuratoriumssitzung zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
6. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vorstands hinzuziehen, diese nehmen mit beratender Stimme teil.
7. Die Absätze 1 bis 5 gelten für den Vorstand – soweit möglich – sinngemäß.

§ 13 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Änderungen der Stiftungssatzung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Beschluss zur Änderung der Stiftungssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung richten sich den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der hierfür erforderliche Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 sind der staatlichen Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Änderung wird erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Besteht dieser Verein oder sein Gesamtrechtsnachfolger nicht mehr, so fällt das Vermögen an den Landesverband Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V., bzw. wenn dieser nicht mehr besteht, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsicht ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen. Auf Wunsch ist sie jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.
4. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungserfordernisse und Vorlagepflichten nach dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.
5. Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

1. Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Die bei der Satzungsänderung vom 2. Juni 2025 bestehenden Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. sind, bleiben zusätzlich zu den sieben nach § 8 Abs. 2 zu benennenden Mitgliedern des Kuratoriums bis zur Erklärung ihres Austritts im Amt.
3. Abweichend von § 8 Abs. 2 ist der derzeitige Sprecher zukünftig Vorsitzender des Kuratoriums, solange er im Kuratorium ist und das Amt nicht zur Verfügung stellt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. ist sein Stellvertreter.

Bonn, den 2. Juni 2025

www.stiftung-lebenshilfe-bonn.de